

Satzung FSV Berggau e.V.

Stand: 11.01.2019

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Fußball-Sport-Verein Berggau e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Berggau und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 40105 eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige – Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Satzungszweck wird besonders verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports; im Einzelnen durch
 - Abhaltungen von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
 - Instandhaltung des Sportgeländes und des Vereinsheimes sowie der Turn- und Sportgeräte,
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen,
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (7) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Sportfachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereinsausschusses beschließen.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen – auch pauschalieren – Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und die Vertragsbedingungen.
- (4) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- (6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb eines Jahres nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (7) Von der Mitgliederversammlung kann beschlossen werden, die Aufwandsentschädigung nach Absatz (2) und den Aufwendungsersatz nach Absatz (5) im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeit auf Pauschalbeträge und Pauschalsätze zu begrenzen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich bei der Mitgliederverwaltung oder dem Vorstand nachsucht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.
- (2) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Satzung FSV Berggau e.V.

Stand: 11.01.2019

§ 4a Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Ehrenämter.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich; der Austritt ist dem Vorstand oder der Mitgliederverwaltung gegenüber schriftlich mindestens 3 Monate vor Jahresschluss zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Organs oder anderen Mitglieds aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wegen Zahlungsrückstand mit mehr als einem Jahresbeitrag
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
 - wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsausschuss, wenn die Mehrheit der Ausschussmitglieder für den Ausschluss stimmt. Gegen diesen Beschluss ist binnen 4 Wochen der schriftliche Einspruch zulässig, über den dann die nächste Mitgliederversammlung zu bestimmen hat.
- (5) Bei Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder eines Verstoßes gegen die Spiel- und Platzordnung kann der Vorstand ein zeitlich begrenztes Verbot der Benützung der Anlagen und der Teilnahme an Veranstaltungen aussprechen. Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entscheiden hat.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind:

- der Vorstand
- der Vereinsausschuss
- der erweiterte Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
- 1. Vorsitzenden,
 - 2. Vorsitzenden,
 - 3. Vorsitzenden,
 - 1. Kassier,
 - 1. Schriftführer.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, der 2. und 3. Vorsitzende vertreten ihn gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. und 3. Vorsitzende zur Vertretung des 1. Vorsitzenden nur im Falle dessen Verhinderung berechtigt sind.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt jedoch stets bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von 21 Tagen ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzuzuwählen. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Der Vorstand führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig. Er darf im übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im übrigen bedarf er der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser die Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (6) Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstands bedarf es nicht.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.
- (8) Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder werden.

Satzung FSV Berggau e.V.

Stand: 11.01.2019

§ 7 Vereinsausschuss

(1) Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) den 5 Vorstandsmitgliedern
- b) dem zweiten Kassier
- c) dem zweiten Schriftführer
- d) der Geschäftsführung,
- e) den Vergnügungswarten,
- f) dem Ehrenamtsbeauftragten
- g) der Mitgliederverwaltung
- h) der Öffentlichkeitsarbeit
- i) der Jugendleitung.

(2) Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. Im Übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Vereinsorgan ausdrücklich bestimmt ist.

(3) Er tritt mindestens viermal im Jahr zusammen oder wenn 1/3 seiner Mitglieder dies beantragen. Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zur Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen zu.

(4) Gewählt werden die Mitglieder für 2 Jahre.

(5) Über jede Sitzung des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wichtigsten Beschlüsse festgehalten werden und die vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7a erweiterten Vereinsausschuss

(1) Zum „erweiterten Vereinsausschuss“, der mindestens einmal im Jahr zusammentritt gehören:

1. der Vorstand
2. der Vereinsausschuss
3. der Vereinsbeirat und
4. die Abteilungsleiter

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jeweils in den ersten drei Monaten eines Jahres statt. Zu dieser Versammlung sind alle Mitglieder 4 Wochen vorher durch Abdruck in der Vereinszeitschrift und Aushang am Vereinsbrett unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch innerhalb einer 4-Wochenfrist einzuberufen wenn,

- a) der Vorstand oder der Vereinsausschuss dies beschließen
- b) mindesten ein Viertel aller Mitglieder (ab vollendetem 16. Lebensjahr) dies verlangt (schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks).

Die Einladung hat jeweils der Vorstand vorzunehmen.

Eine Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vereinsausschusses geleitet. Ist kein Vereinsausschussmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(3) Die Tagesordnung für die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstands
- b) Bericht des Kassenwarts, des Sportwarts oder der Spartenleiter
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands und der übrigen Ausschussmitglieder
- e) Wahlen (nach Turnus)
- f) Antragsentgegennahme und deren Beschlussfassung

(4) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Jahre einen 2-köpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Versammlung Bericht erstattet.

(5) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Vereinsausschusses zu unterzeichnen.

Satzung FSV Berggau e.V.

Stand: 11.01.2019

§ 8a Wahlen

(6) Wahlrecht besteht ab dem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht erlaubt.

Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Vereinsmitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt.

(7) Zum 1. Vorsitzenden ist gewählt, wer die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Führt der erste Wahlgang zu keinem derartigen Ergebnis ist eine Stichwahl durchzuführen. Gewählt ist dann, wer die absolute Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Ist dies bei der ersten Stichwahl auch nicht erreicht, so entscheidet eine zweite Stichwahl mit der einfachen Mehrheit.

(8) Die restlichen Ausschussmitglieder sind gewählt, wenn sie im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht haben. Bei einer notwendigen Stichwahl entscheiden die meisten Stimmen für die Wahl.

(9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim und schriftlich, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.

Mehrere Wahlen und Abstimmungen können in einem Wahlgang erledigt werden.

§ 8b Ehrenvorsitzender

(1) Der Ehrenvorsitzende hat zu jeder Vorstandssitzung oder Vereinsausschusssitzung Zutritt sowie Stimmrecht.

§ 9 Abteilungen

(1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können Abteilungen mit Genehmigung des Vereinsausschusses gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihren eigenen sportlichen Bereichen tätig zu sein.

(2) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung. Die Abteilungen können eine Abteilungsordnung aufstellen, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss.

(3) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 10 Geschäftsjahr

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Einnahmen (evtl. Aufnahmegebühren, Beiträge, Spenden und Zuschüsse) dürfen nur zur Erreichung des satzungsmäßigen Zweckes verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 11 Beiträge

(1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Dieser ist im ersten Drittel des Jahres zu entrichten oder sofort bei Vereinseintritt. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.

(2) Über die Höhe dieser Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung, sie dürfen nicht so hoch sein, dass die Allgemeinheit von der Mitgliedschaft ausgeschlossen wäre. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Betrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Gesuche entscheidet der Vorstand.

(3) Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.

(4) Beiträge werden generell im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Mitglieder, die nicht teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festlegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.

(5) Bei unterjährigem Eintritt ist im ersten Halbjahr der volle, im zweiten Halbjahr der halbe Beitrag fällig.

Satzung FSV Berggau e.V.

Stand: 11.01.2019

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen 4/5 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der gleichen Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

(2) Das nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden an die Gemeinde Berggau oder deren Rechtsnachfolger.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die nur mit der 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung getätigt werden können und welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamts.

§ 13 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 2.400,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sportes, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benützung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 14 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtung-en, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Adresse, Nationalität, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit und Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die digitale Erfassung der Daten erfolgt unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung hingewiesen werden.

(2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu Anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartzugehörigkeit. Diese Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diese für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.

(4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

(5) Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

(6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht in Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

(7) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist entsprechend gelöscht.

Satzung FSV Berggau e.V.

Stand: 11.01.2019

(9) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.

§ 15 Sprachregelung

(1) Wenn im Text der Satzung oder Ordnungen des Vereins bei Funktionsbezeichnungen die weibliche oder männliche Sprachform verwendet wird, so können unabhängig davon alle Ämter von Frauen oder Männern besetzt werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 06. Januar 1979 beschlossen und trat in Kraft.

(2) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 06. Januar 1981 geändert und trat mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(3) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10.07.2014 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

(4) Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 11.01.2019 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Berggau, den 06. Januar 1979

Änderungen vom 06.01.1981 eingearbeitet (lt. Beschluss der Mitgliederversammlung)

Berggau, den 06. Januar 1981

Berggau, den 10.07.2014

Berggau, den 11.01.2019